

EUROPÆA

ROADCRUISER

Vereinbarung

Die Laufzeit des Vertrags ist in den Besonderen Bedingungen festgesetzt. Sie darf ein Jahr nicht überschreiten. Bei jeder Jahresfälligkeit wird der Vertrag stillschweigend um aufeinanderfolgende Zeiträume von einem Jahr verlängert. Sie dürfen den Vertrag kündigen zum Ende des laufenden Zeitraums, mindestens 3 Monate vor der Jahresfälligkeit. Die Kündigung erfolgt mittels Einschreiben, mittels Urkunde des Gerichtsvollziehers, mittels Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.



EUROPÆA
Rechtsschutzversicherung
von Generali Belgium AG

Aktiengesellschaft - Sozialkapital 40.000.000,00 EUR - Unternehmensnr. 0403.262.553 - RPR Brüssel
Tour Louise, Avenue Louise, 149 - 1050 Bruxelles - Ruf (02) 403 87 00 - Telefax (02) 403 88 99
Versicherungsunternehmen zugelassen unter der Kodennr. 0145 (K.E. vom 04/07/1979 - B.St. vom 14/07/1979)

Inhalt

		Seite
Artikel 1	Welche Personen sind versichert ?	5
Artikel 2	Welches Fahrzeug ist versichert ?	5
Artikel 3	Was gewährleistet dieser Versicherungsvertrag ?	5
Artikel 4	Welche Streitfälle versichern wir nicht ?	6
Artikel 5	Wie lauten die versicherten Beträge ?	7
Artikel 6	Wo ist der Versicherungsvertrag gültig ?	7

Vereinbarung

Artikel 1

WELCHE PERSONEN SIND VERSICHERT ?

- a) Sie und Ihre Familienmitglieder in der Eigenschaft des Eigentümers, Halters, Fahrers oder Mitfahrers des versicherten Fahrzeugs.

Alle Personen, die gewöhnlich bei Ihnen wohnen, werden als Familienmitglieder betrachtet.

Die Versicherungsgarantie bleibt für diese Personen auch dann gültig, wenn sie wegen Studiums, Urlaubs, aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen zeitweilig ausserhalb Ihrer Familie leben.

- b) Jeder Fahrer und jeder zugelassene und unentgeltlich beförderte Mitfahrer des angegebenen Fahrzeugs, das mit dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Nummernschild versehen ist.
- c) Wenn Sie oder ein Familienmitglied infolge eines Unfalls zu Tode kommen, wenn Sie oder das betreffende Familienmitglied über die Eigenschaft eines Versicherten verfügte, gilt die Versicherungsgarantie für Sie oder dessen Rechtsnachfolger, sofern die Verteidigung ihrer Interessen ausschliesslich die Entschädigung für den Nachteil betrifft, der sich unmittelbar aus dem betreffenden Todesfall ergibt.

Artikel 2

WELCHES FAHRZEUG IST VERSICHERT ?

- a) Das bzw. die Kraftfahrzeug(e) sowie jeder Anhänger, die mit dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Nummernschild versehen sind.
- b) Das "zeitweilige Ersatzfahrzeug", das einem Dritten gehört und dem gleichen Zweck wie das unter a) angegebenen Fahrzeug dient, sofern dieses Fahrzeug das angegebene Fahrzeug während eines Zeitraums von maximal 30 Tagen ersetzt weil das angegebene Fahrzeug aus einem beliebigen Grund zeitweilig unbrauchbar ist. Der vorerwähnten Zeitraum beginnt mit dem Tag, an dem das angegebene Fahrzeug unbrauchbar wird.
- c) Das Kraftfahrzeug, das einem Dritten gehört und zufällig von Ihnen oder von einem Familienmitglied gefahren wird, auch wenn das angegebene Fahrzeug sich in Gebrauch befindet.

Artikel 3

WAS GEWÄHRLEISTET DIESER VERSICHERUNGSVERTRAG ?

3.1 Regress zu Lasten eines haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherers

Wir üben einen Regress zu Lasten eines haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherers aus, um eine Entschädigung für den Schaden zu erwirken, den der Versicherte infolge eines Vorfalles erlitten hat, in den das angegebene Fahrzeug verwickelt war.

Wir intervenieren jedoch nicht, wenn sich aus den uns vorliegenden Informationen bereits im voraus ergibt, dass der Dritte zahlungsunfähig ist. Der Versicherte kann in diesem Fall gegebenenfalls die Garantieleistung gemäss Artikel 3.4 in Anspruch nehmen, mit Bezug auf die Zahlungsunfähigkeit des haftpflichtigen Dritten.

3.2 Vertragliche Streitfälle

Wir verteidigen Ihre Interessen in einem Streitfall mit der Reparaturwerkstatt für das angegebene Fahrzeug, bei Reparaturen, die nach einem Verkehrsunfall ausgeführt werden. Das zeitweilige Ersatzfahrzeug und das zufällig gefahrene, einem Dritten gehörende Kraftfahrzeug (Artikel 2 b) und c)) kommen für diese Garantieleistung nicht in Betracht.

Wir verteidigen zugleich Ihre Interessen bei Streitfällen, die mit der Anwendung des Versicherungsvertrags für die Pflichtversicherung der zivilrechtlichen Haftpflicht bei Kraftfahrzeugen zusammenhängen, soweit diese sich auf das angegebene Fahrzeug erstreckt. Streitfälle, die mit dem Betrag oder der Begleichung der Prämie zusammenhängen, kommen jedoch für diese Garantieleistung nicht in Betracht.

3.3 Strafrechtliche Verteidigung

Wir übernehmen die strafrechtliche Verteidigung eines Versicherten, der gegen die Gesetze oder die Strassenverkehrsordnung verstossen hat, oder wegen des Vergehens von Tötung oder Verletzung durch Unvorsichtigkeit infolge des Gebrauchs des angegebenen Fahrzeugs belangt wird.

3.4 Zahlungsunfähigkeit des haftpflichtigen Dritten

Wir zahlen dem Versicherten den Schadenersatz, unter Ausschluss der Zinsen, der infolge eines Verkehrsunfalls, auf ausservertraglicher zivilrechtlicher Grundlage zu Lasten des ordnungsgemäss identifizierten haftpflichtigen Dritten gelegt und auf Grund einer richterlichen Entscheidung zuerkannt worden ist, für den Fall, dass wegen Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Dritten kein Schadenersatz zu erlangen ist, auch nicht bei Zwangsvollstreckung.

Diese Garantieleistung umfasst keine Versicherung gegen Diebstahl, versuchten Diebstahl, Einbruch, Gewalthandlungen oder Vandalismus.

3.5 Rückführung

Wir gewährleisten die Rückzahlung von folgendem :

- der vorhergehend von uns genehmigten Rückführungskosten für das angegebene Fahrzeug, das im Ausland infolge eines Unfalls beschädigt wurde und unmöglich aus eigener Kraft zurück nach Belgien gefahren werden kann ;
- der Zollgebühren, Bussgelder, Verzugszinsen oder der sonstigen im Ausland verlangten Ausgaben wenn es infolge eines Totalschadens nutzlos ist, das Fahrzeug innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen erneut einzuführen.

Artikel 4

WELCHE STREITFÄLLE VERSICHERN WIR NICHT ?

Neben den Ausschlüssen gemäss Artikel 4 der Allgemeinen Bedingungen gelten die Garantieleistungen dieses Versicherungsvertrags für folgendes nicht :

- a) ein Streitfall infolge der Tatsache, dass das versicherte Fahrzeug :
 - von einer Person gefahren wird, die dazu keine Zulassung hat oder den richtigen Führerschein nicht besitzt ;
 - nicht gesetzlich für den Verkehr zugelassen ist ;
 - nicht den Vorschriften der Technischen Inspektion entspricht, ausgenommen dann, wenn der Versicherte nachweist, dass kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Zustand des versicherten Fahrzeugs und dem Streitfall besteht.

Die Garantieleistung gilt jedoch weiterhin zu Gunsten des Versicherten, der nachweisen kann, dass ihm diese Umstände unbekannt waren und er normalerweise darüber nicht auf dem Laufenden sein musste ;
- b) ein Streitfall, der sich ergibt, wenn das versicherte Fahrzeug vermietet worden ist oder beschlagnahmt wird ;
- c) ein Streitfall, bei dem festgestellt wird, dass es sich beim versicherten Fahrzeug um ein Moped handelt, das so angepasst wurde, dass es eine höhere als die gesetzlich zulässige Geschwindigkeit entwickeln kann ;
- d) der zivilrechtlich Regress für den Schaden am angegebenen Fahrzeug zu Lasten einer Person, die mit der Zustimmung eines Versicherten über das angegebene Fahrzeug verfügen durfte ;
- e) ein Streitfall, der sich bei der Teilnahme an Geschwindigkeits-, an Regelmässigkeits- oder an Geschicklichkeitsfahrten oder -wettkämpfen sowie beim Training oder bei Testfahrten im Hinblick auf solche Leistungen ergibt. Diese Ausschlusserklärung gilt nicht für rein touristische Ausflüge oder für Orientierungsfahrten ;

- f) Streitfälle, die sich aus Verträgen ergeben, die das angegebene Fahrzeug betreffen, mit Ausnahme der unter Artikel 3.2 erwähnten Fälle ;
- g) Streitfälle bezüglich des Verleihens oder des Einziehens des Führerscheins ;
- h) Streitfälle mit Bezug auf die Versicherung "Arbeitsunfälle".

Artikel 5

WIE LAUTEN DIE VERSICHERTEN BETRÄGE ?

Der versicherte Betrag für die unter Artikel 3 des vorliegenden Versicherungsvertrags erwähnten Garantieleistungen ist je Streitfall auf die folgenden Beträge begrenzt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der betroffenen Versicherten :

- auf die Höhe von € 25.000,00 für die folgenden Garantieleistungen :
 - Regress zu Lasten eines haftpflichtigen Dritten der seines Versicherers ;
 - vertragliche Streitfälle ;
 - strafrechtliche Verteidigung ;
- auf die Höhe von € 5.000,00 für die folgende Garantieleistung :
 - Zahlungsunfähigkeit des haftpflichtigen Dritte ;
- auf die Höhe von € 625,00 für die folgende Garantieleistung :
 - Rückführung.

Die internen Verwaltungskosten der Versicherungsgesellschaft bleiben bei der Festsetzung dieser Beträge unberücksichtigt.

Sind mehrere Versicherte in einen Streitfall verwickelt, teilen Sie uns die Rangfolge mit, gemäss welcher die versicherten Beträge zuzuteilen sind.

Artikel 6

WO IST DER VERSICHERUNGSVERTRAG GÜLTIG ?

Wir gewähren dem Versicherten die unter Artikel 3 des vorliegenden Versicherungsvertrags erwähnten Garantieleistungen :

- in der ganzen Welt :
 - bei gütlichen Einigungen ;
- in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Norwegen und in der Schweiz :
 - bei Zahlungsunfähigkeit des haftpflichtigen Dritten ;
 - bei Rückführung ;
- wenn der Streitfall in einem Land entsteht, in dem die zivilrechtliche Haftpflichtversicherung des angegebenen Fahrzeugs gilt :
 - für die gerichtlichen Verfahren.

Übersicht der Höchstbeträge der Garantieleistungen

Garantieleistung	Versicherter Betrag
Regress zu Lasten eines haftpflichtigen Dritten oder seines Versicherers	€ 25.000,00
Vertragliche Streitfälle (*)	€ 25.000,00
Strafrechtliche Verteidigung	€ 25.000,00
Zahlungsunfähigkeit des haftpflichtigen Dritten	€ 5.000,00
Rückführung	€ 625,00

Artikel 4 j) der Allgemeinen Bedingungen sieht eine Interventionsschwelle von € 1.750,00 bei einem Verfahren vor dem Kassationshof (höchste Berufungsinstanz) und vor jedem internationalen Rechtsgremium vor.

(*) Nur Streitfälle mit der Reparaturwerkstatt nach einem Verkehrsunfall und Streitfälle im Zusammenhang mit der Anwendung des Versicherungsvertrags für die Pflichtversicherung der zivilrechtlichen Haftpflicht mit Bezug auf Kraftfahrzeuge.

Jede Beschwerde bezüglich der Vereinbarung kann an den Ombudsmann der Versicherungen, Square de Meeüs, 35 in 1000 Bruxelles, gerichtet werden, unbeschadet der Möglichkeit, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.



Warnung

Jeder Betrug oder Versuch eines Betrugs zu Lasten des Versicherungsunternehmens bewirkt nicht nur die Auflösung des Vertrags sondern auch Strafverfolgungsmassnahmen gemäß Artikel 496 des Strafgesetzbuches. Außerdem kann die betreffende Person in die Kartei des wirtschaftlichen Interessenverbandes **Datassur** eingetragen werden. In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre wird die betreffende Person entsprechend unterrichtet und verfügt gegebenenfalls über die Möglichkeit, die sie betreffenden Angaben berichtigen zu lassen.